

**1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Gimbsheim**  
vom 19.02.2013

beschlossen in der Sitzung des Ortsgemeinderates Gimbsheim  
vom 27.09.2017

Der Gemeinderat von Gimbsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	Euro
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	500,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Urnengrab	350,00
b) Urnenwand (Nische)	1.125,00
c) Wiesengrabstätten für Urnen	780,00
d) Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs.5 der Friedhofssatzung 1/20 der o.a. Gebührensätze pro Jahr	
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	500,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 26. Abs. 6 Satz 4 GemO).

67578 Gimbsheim, den 07.10.2017  
Ortsgemeindeverwaltung Gimbsheim

*Amanda Wucher*  
(Amanda Wucher)  
Ortsbürgermeisterin

